

zu Tagesordnungspunkt 5.9

Fachbereich 61
Abt. 61.4
61.42
le

Stadt Braunschweig Fachbereich 10 - Zentrale Dienste Abt. Bezirksgeschäftsstellen	
Eing.: 02. Mai 2012	
Gesch.-Z. 10.35	02. Mai 2012
Anlagen III	

26. April 2012
Sachb.: Herr Hasenus
Tel.: 6369
Fax: 6399

Abt. 10.3 über

Fracking im Untergrund des Östlichen Ringgebietes
Anfrage der BIBS-Fraktion zur Sitzung des Stadtbezirks 120 am 2. Mai 2012

„Die Bundes- und Landesregierung treten weiterhin für das umstrittene Fracking-Verfahren zur Gewinnung von Erdgas ein. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. *Wird der Bezirksrat informiert, wenn im Östlichen Ringgebiet Probebohrungen getätigt werden?*
2. *Wie sieht der Zeitplan für die Erkundungen und Probebohrungen aus?*
3. *Welche Rechtsmittel hat der Rat der Stadt Braunschweig gegen die Landesregierung Niedersachsen?“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erteilte Erlaubnis sichert lediglich die Rechte zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Wolfsburg, in dem das östliche Ringgebiet flächenmäßig enthalten ist. Alle konkreten Aufsuchungshandlungen vor Ort, wie seismische Erkundungen oder Probebohrungen bedürfen eines vom Antragsteller noch vorzulegenden und vom LBEG noch zu genehmigenden bergrechtlichen Betriebsplanes. In dem entsprechenden Genehmigungsverfahren werden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Stadt Braunschweig beteiligt.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Verwaltung wird die betroffenen Stadtbezirksräte informieren, sobald ihr Informationen zu geplanten Probebohrungen vorliegen.

Zu 2.

Da kein genehmigter Betriebsplan existiert, ist ein Zeitplan für Erkundungen und Probebohrungen der Verwaltung bisher nicht bekannt.

Zu 3.

Im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens besteht ein Anspruch auf die Zulassung, wenn die in § 55 Bundesberggesetz (BBergG) abschließend aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind. Umweltbelange sind gem. § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigen. Danach kann die zuständige Behörde eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Beim Fracking kommen jedoch verschiedene wasserrechtliche Benutzungstatbestände im Hinblick auf das Grundwasser in Betracht (Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers durch aufsteigendes Tiefengrundwasser, Einpressen von so genannten Frackingfluiden, bestehend aus Wasser, Quarz, Sand und chemischen Additiven, die unter hohem Druck in das Bohrloch gepresst werden).

Zuständig für die Erlaubnis und Anzeige sind im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanverfahren die Bergbehörden, deren Entscheidung grundsätzlich im Einvernehmen mit den Wasserbehörden ergeht. Ein landesweites Verbot von Fracking in Wasserschutzgebieten besteht nicht. Solange gute fachliche Gründe bestehen, das Einvernehmen der Wasserbehörde zu versagen, und nicht fachaufsichtlich eingegriffen wird, kann ein Frackingvorhaben aufgehoben werden. Gegen eine dennoch erteilte Zulassung kann Klage erhoben werden, sofern die Stadt in eigenen Rechten verletzt ist, z. B. indem ihre Planungshoheit beeinträchtigt wird.

I. A.

gez.

Kühl